

- (2) Bei vergleichbaren Vorbildungen (z. B. Diplomstudiengänge, ausländische Hochschulabschlüsse) entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss als Auswahlkommission über die Zulassung zum Studium, wobei für ein positives Votum mindestens 80 Credits aus dem Bereich Informatik und mindestens 25 Credits aus dem Bereich Medieninformatik nachgewiesen werden müssen. Fehlende Kenntnisse müssen die Bewerber(innen) vor Aufnahme des Studiums ausgleichen (z. B. durch entsprechende Brückenkurse oder Module des Bachelorstudiengangs).
- (3) Für diesen Studiengang werden Englischkenntnisse vorausgesetzt, die es dem/der Studierenden erlauben, dem Lehrangebot zu folgen und ggf. auch Prüfungen in dieser Sprache abzulegen. Welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten werden, ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Prüfungsordnung (Satzung) für den konsekutiven Online-Studiengang Medieninformatik (Master of Science) des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Lübeck

Aufgrund des § 86 Absatz 7 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 477) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Elektrotechnik am 5. Juli 2006 mit der Genehmigung des Rektorats der Fachhochschule Lübeck am 17. August 2006 folgende Prüfungsordnung (Satzung) des Fachbereichs Elektrotechnik für den Studiengang Medieninformatik erlassen:

§ 1

Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Online-Studienganges Medieninformatik. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und das grundlegende, fachspezifische und fachübergreifende Wissen kompetent und zielgerichtet in der Praxis einsetzen können.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang

- (1) Zugelassen werden können Absolventen und Absolventinnen eines Bachelor-Studienganges Medieninformatik an einer deutschen Hochschule, wenn das Gesamtprädikat mindestens mit "Gut" nachgewiesen wird.

§ 3

Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester (bei Vollzeitstudium).

§ 4

Studienstruktur, Belegung

- (1) Das Studium besteht aus den in der Anlage aufgeführten, von den Studierenden zu belegenden und abzuschließenden Studienmodulen, dem Masterseminar und der Masterarbeit.
- (2) Eine Studierende bzw. ein Studierender muss jedes Studienmodul, an dem sie bzw. er teilnehmen möchte, am Anfang des jeweiligen Studienhalbjahres entsprechend der Studienordnung belegen.
- (3) Den Studienverlauf regelt die Studienordnung.

§ 5

Präsenzphasen

In das Studium sind regelmäßige Präsenzphasen integriert. Diese finden in der Regel am Hochschulstandort statt, an dem die/der Studierende eingeschrieben ist.

§ 6

Prüfungen und Leistungsnachweise, Prüfungssprache

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus
 - a) den Modulprüfungen,
 - b) der Masterarbeit und
 - c) dem Masterkolloquium (mündliche Abschlussprüfung).

- (2) Eine Modulprüfung besteht aus mindestens einem Leistungsnachweis, Teilleistungsnachweise sind zulässig. Teilleistungsnachweise und Pflichtpräsenzen können als Vorleistung für den modulabschließenden Leistungsnachweis verlangt werden. Soweit die Vorleistungen nicht in Anlage 1 festgelegt sind, müssen diese gemäß § 11 Abs. 3 bekannt gegeben werden.
- (3) Leistungs- bzw. Teilleistungsnachweise können erbracht werden als
 - a) schriftliche Prüfung (Klausur),
 - b) mündliche Prüfung,
 - c) Laborversuche mit Auswertung und Rücksprache,
 - d) Programmierübungen mit Rücksprache,
 - e) Hausarbeit mit mündlicher Präsentation,
 - f) Poster mit mündlicher Präsentation.
 Weitere Leistungsnachweise sind in Absprache mit dem Prüfungsausschuss zulässig, wenn die Gleichwertigkeit mit den vorgenannten Arten durch den Prüfer bzw. die Prüferin sichergestellt ist.
- (4) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüfungsberechtigten gem. § 10 abzunehmen und schriftlich zu protokollieren. Prüfungsabnahmen per Videokonferenz sind möglich.
- (5) Prüfungssprachen sind deutsch und englisch. Prüfungen können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn die Lehrveranstaltung überwiegend oder vollständig in englischer Sprache durchgeführt wurde. Die schriftlichen Ausarbeitungen und Präsentationen oder die Masterarbeit können in englischer Sprache erfolgen, wenn Prüflinge und Prüfer/innen dies vereinbaren. Abweichungen kann der Prüfungsausschuss beschließen.

§ 7

Organisation der Prüfungen

- (1) Die Organisation der Prüfungen obliegt dem Prüfungsausschuss, der auch die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung überwacht. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss umfasst fünf Mitglieder.
- (3) Der Konvent des Fachbereichs Elektrotechnik wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses jeweils aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren und je ein Mitglied aus den Mitgliedergruppen des wissenschaftlichen Dienstes und der Studierenden. Steht

kein Mitglied aus der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes zur Wahl, wird ein weiteres Mitglied aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren gewählt. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein stellvertretendes Mitglied aus der entsprechenden Mitgliedergruppe zu wählen. Die Wahlzeit für Studierende beträgt ein Jahr, für die übrigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Vertreterin oder der Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden kann im Prüfungsausschuss nur bei der Erörterung grundsätzlicher und organisatorischer Angelegenheiten mitwirken.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft alle Entscheidungen, die den organisatorischen Ablauf der Prüfungen betreffen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 8

Credits

- (1) Credits sind Leistungspunkte nach dem ECTS. Ein Credit entspricht dabei einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Die Studierenden müssen gemäß den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Module mit einem Gesamtwert von mindestens 120 Credits abschließen.
- (3) Ein Regel-Studienhalbjahr (Vollzeit) hat einen Wert von 30 Credits.
- (4) Sollte der Prüfungsausschuss auf Antrag der/s Studierenden die Gleichwertigkeit anderer Studienleistungen feststellen, sind diese Leistungen ggf. mit Auflagen anzuerkennen und eine entsprechende Anzahl von Credits zu vergeben.
- (5) Die Credits für ein Modul werden nur einmal für das Studium angerechnet.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Über die Anrechenbarkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule des Hochschulverbundes Virtuelle Fachhochschule im selben Studiengang erbracht oder anerkannt wurden, wird bei einer Immatrikulation von Amts wegen entschieden. Ebenso werden Studienleistungen, die in entsprechenden Präsenzstudiengängen an Hochschulen des Verbundes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. "Nicht ausreichend" bzw. "ohne Erfolg" lautende Leistungsbeurteilungen in Lehrveranstaltungen der VFH sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten in nach Inhalt und Umfang gleichen Modulen anzurechnen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des hier genannten Studiums im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Werden Studien- und/oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für Studienleistungen ohne Prüfung können bei der Anrechnung keine Credits vergeben werden. Bei undifferenziert beurteilten Leistungen oder unvergleichbaren Notensystemen wird die Beurteilung mit der Beurteilung "bestanden" aufgenommen; diese finden bei der Notenmittlung gemäß § 20 keine Berücksichtigung. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Studienleistungen, die als Gast- oder Nebenhörer/innen erbracht wurden, werden höchstens im Umfang von 20 Credits auf ein Studium angerechnet.

- (5) Durch Anrechnungen werden entsprechende Belegungen hinfällig. Die Entscheidung soll vor der erneuten Erbringung einer Prüfungsleistung getroffen werden.

§ 10

Lehrende, Prüfungsberechtigte

- (1) Lehrende dürfen nur Professorinnen/Professoren oder Lehrbeauftragte sein, die einen dem Masterabschluss gleich- oder höherwertigen Hochschulabschluss nachweisen können.
- (2) Prüfungsberechtigte dürfen nur Lehrende sein, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer VFH-Verbundhochschule ausüben oder ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Soweit notwendig, bestellt der Prüfungsausschuss für jedes Modul einen oder mehrere Prüfungsberechtigte. Beim letzten Wiederholungsversuch einer Prüfung sind in jedem Fall zwei Prüfungsberechtigte zu bestellen.

§ 11

Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Schriftliche Prüfungen dauern jeweils ein bis drei Stunden. Mündliche Prüfungen haben je Studierender/m eine Dauer von 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Gesamtdauer entsprechend der Anzahl der Studierenden.
- (3) Spätestens am Ende der Belegfrist müssen die Prüfungsmodalitäten den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern eines Moduls mitgeteilt werden. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang und Termine der geforderten Leistungsnachweise, ggf. Anforderungen hinsichtlich der studentischen Mitarbeit, Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, obligatorisch einzureichende Einsendeaufgaben usw. sowie die Kriterien für die Festlegung der Modulnote.
- (4) Die Studierenden müssen sich zur Prüfung eines Moduls spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes anmelden. Zur Prüfung zugelassen wird, wer
 - a) das Modul belegt hat und
 - b) die zugehörigen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (5) Die Modulprüfungen finden vor Ende des Studienhalbjahres statt, in dem das jeweilige Modul belegt wurde. Die Termine, die Dauer und eventuell erlaubte Hilfsmittel der Prüfungen sind mindestens fünf Wochen vorher geeignet bekannt zu geben.

§ 12

Benotung der Modulprüfungen

Die Modulnote wird aus dem Ergebnis des modulabschließenden Leistungsnachweises und den Ergebnissen der Teilleistungsnachweise gebildet. Die Prüfungsberechtigten können jedoch die ggf. benotete Prüfungsvorleistung, die zu dem Modul gehört, bei der Bestimmung der Modulnote zu Gunsten der/s Studierenden berücksichtigen. Wird nur ein Leistungsnachweis gefordert, ergibt sich hieraus die Modulnote. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 13

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Studierende, die wegen mangelnder Leistungen in der Prüfung für ein Modul die Note 5 (nicht ausreichend) erhalten, können die Prüfung zweimal wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist mit den Prüfungen des nächsten Studienhalbjahres möglich. Eine bestandene Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (2) Im Falle der letzten möglichen Wiederholungsprüfung sind die Prüfungsleistungen auch von mindestens einer zweiten prüfungsberechtigten Person zu bewerten.

§ 14

Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn Studierende einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten haben, ohne triftigen Grund zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer/s Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der/s Studierenden die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Studierenden können innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine komplexe Problemstellung aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und praxismäßig zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann nur bearbeiten, wer in diesem Online-Studiengang Medieninformatik (Master of Science) immatrikuliert ist und alle Module bis auf Module im Umfang von höchstens 10 Credits bestanden hat. Die noch nicht abgeschlossenen Module sowie das parallel zur Masterarbeit zu absolvierende Masterseminar müssen bei Bearbeitungsbeginn belegt sein.
- (3) Die Masterarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind.
- (4) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/s Studierenden über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich und

- bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt.
- (6) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt sechs Monate, Sie kann auf Antrag der/s Studierenden aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden.
 - (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren persönlich beim Prüfungsausschuss abzuliefern oder bei einer Posteinrichtung als Einschreiben aufzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechenden Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
 - (8) Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt diese als nicht bestanden.

§ 16

Beurteilung der Masterarbeit, Wiederholung

- (1) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten als Erst- und Zweitgutachter/in schriftlich zu beurteilen. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein. Bei der Festlegung der Note ist § 19 anzuwenden. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (2) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 15 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 17

Masterkolloquium (Mündliche Abschlussprüfung)

- (1) Zur Masterkolloquium wird nur zugelassen, wer
 - a) die Masterarbeit und
 - b) alle Modulemindestens mit der Note "ausreichend" bestanden hat.
- (2) Das Masterkolloquium orientiert sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Masterarbeit. Es soll festgestellt werden, ob die/der Studierende über ein gesichertes Fachwissen auf diesen Gebieten verfügt und die Ergebnisse der Masterarbeit selbständig begründen kann. Bestandteil des Masterkolloquiums ist ein ca. fünfzehnminütiger Vortrag über die Ergebnisse der Masterarbeit.

- (3) Das fachbereichsöffentliche Masterkolloquium findet vor zwei Prüfungsberechtigten statt. Es soll zeitlich (inkl. Vortrag) je Studierender/m 30 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann das Masterkolloquium auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden.

§ 18

Beurteilung des Masterkolloquiums, Wiederholung

- (1) Das Masterkolloquium wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit von den Prüfungsberechtigten mit einer Note gemäß § 19 beurteilt.
- (2) Wurde das Masterkolloquium nicht bestanden, ist es nach Ablauf von drei Monaten unverzüglich zu wiederholen. Auf Antrag der/s Studierenden kann diese Frist um maximal zwei Monate verkürzt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist eine zweite Wiederholung nur dann möglich, wenn die Gründe hierfür nicht von der/m Studierenden zu vertreten sind. Über die Zulässigkeit der zweiten Wiederholung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Falle einer Ablehnung ist das Masterkolloquium endgültig nicht bestanden.

§ 19

Leistungsbeurteilungen, Prüfungsnoten

- (1) Leistungsbeurteilungen erfolgen grundsätzlich differenziert. Das Masterseminar sowie anerkannte Studienleistungen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 werden undifferenziert mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" beurteilt.
- (2) Folgende Noten sind zu verwenden:

- 1 = sehr gut
(bezeichnet eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut
(bezeichnet eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend
(bezeichnet eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend
(bezeichnet eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend
(bezeichnet eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können folgende Zwischennoten gebildet werden: 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7.

- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wird.
- (4) Die Umsetzung der Noten in "ECTS-Grades" lautet:

Noten	ECTS-Grades
bis einschließlich 1,5 (sehr gut)	A (excellent)
über 1,5 bis einschließlich 2,0 (gut)	B (very good)
über 2,0 bis einschließlich 3,0 (gut)	C (good)
über 3,0 bis einschließlich 3,5 (befriedigend)	D (satisfactory)
über 3,5 bis einschließlich 4,0 (ausreichend)	E (sufficient)
über 4,0 (nicht ausreichend)	F (fail)

- (5) Ergibt sich bei der Berechnung von Leistungsbeurteilungen eine Zahl mit mehr als zwei Stellen nach dem Komma, so wird die Zahl nach der zweiten Stelle ohne Rundung abgebrochen.
 - (6) Bei der Mittelung von Noten erfolgt eine Rundung, indem die nächstgelegene Note nach Abs. 2 vergeben wird. Ergibt sich bei der Mittelung ein Zahlenwert, der genau zwischen zwei Notenstufen liegt, so ist die bessere Note zu vergeben.
- (2) Für die Bewertung der Masterarbeit wird die Note der schriftlichen Arbeit mit 0,75 und die Note des Masterkolloquiums mit 0,25 gewichtet.
Der Durchschnitt D wird als gewichtetes Mittel aus dem entsprechend der Credits gewichteten Mittelwert der Modulnoten – mit Ausnahme der gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 anerkannten Modulnoten – ohne Rundung und der Note der Masterarbeit (Abs. 2 Satz 1) gebildet. Dabei wird der Mittelwert der Modulnoten mit 0,7 und die Note der Masterarbeit mit 0,3 gewichtet.

§ 20

Verleihung des Mastergrades, Gesamtprädikat

- (1) Aufgrund eines nach dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossenen Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt "M. Sc.").
- (3) Das Gesamtprädikat lautet bei einem Durchschnitt D mit
 - $1,0 \leq D \leq 1,5$ "sehr gut"
 - $1,5 < D \leq 2,5$ "gut"
 - $2,5 < D \leq 3,5$ "befriedigend"
 - $3,5 < D \leq 4,0$ "ausreichend"Das Gesamtprädikat "sehr gut mit Auszeichnung" wird anstelle des Gesamtprädikates "sehr gut" vergeben, wenn

1. die Masterarbeit mit der Note 1,0 bewertet worden ist und
 2. der Durchschnitt D besser oder gleich 1,3 sowie
 3. keine Modulnote schlechter als „gut“ ist.
- (4) Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Im Diploma Supplement wird außerdem eine Endnote unter Berücksichtigung ihrer ECTS-Gewichtung ausgewiesen. Diese Note errechnet sich als Σ (Modul-Fachnote x Modul-Credits) / Σ Credits
- (6) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:
- bis 1,50 = A = excellent
über 1,50 bis 2,00 = B = very good
über 2,00 bis 3,00 = C = good
über 3,00 bis 3,50 = D = satisfactory
über 3,50 bis 4,00 = E = sufficient
über 4,00 = F = fail
- Der Konvent des Fachbereichs Elektrotechnik kann beschließen, dass die ECTS-Bewertung über folgende prozentuale Verteilung erfolgt, sobald nicht nur die Ergebnisse des jeweiligen Jahrgangs, sondern auch die Ergebnisse vorhergehender Jahrgänge vorliegen, so dass sich eine „wandernde Kohorte“ der letzten drei bis fünf Jahrgänge ergibt:
- A = die besten 10 %
B = die nächsten 25 %
C = die nächsten 30 %
D = die nächsten 25 %
E = die nächsten 10 %
FX = nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
F = nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

§ 21

Zeugnis, Urkunde, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein/e Studierende/r die Masterprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die erzielten Modulnoten und Credits sowie das Gesamtprädikat gemäß § 20 enthält. Wahlpflichtmodule sind als solche zu kennzeichnen. Im Zeugnis werden ferner Thema und Beurteilung der Masterarbeit sowie die Beurteilung des Masterkolloquiums ausgewiesen. Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

- (2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der/m Studierenden zur Bestätigung der Verleihung des akademischen Mastergrades eine Urkunde ausgehändigt. Die Urkunde wird von der Rektorin bzw. von dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Zeugnis und Urkunde tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Sie werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt, außerdem ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache.
- (4) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung wird der/m Studierenden durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat die/der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und Credits sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung insgesamt nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 22

Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 14 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung oder die Masterarbeit für "nicht ausreichend" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie bzw. er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" erklärt werden.
- (3) Wird eine Prüfung nach Abs. 1 und 2 für ungültig erklärt, so kann die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (4) Der/m Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (5) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten
Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der/m Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24

Geltungsbereich, In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im konsekutiven Online-Studiengang Medieninformatik (Master of Science) nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen.
(2) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft.

Lübeck, den 19.09.2006

Fachhochschule Lübeck
Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik
Prof. Dr. Hochhaus

Anlage 1 zur Pro Online-Studiengang Medieninformatik (Master of Science)

Vorleistungen, Art und Dauer der Prüfungen

Studienfach / Lehrveranstaltung	Vorleistungen gemäß § 6 Abs. 2	Art und Dauer der Prüfung ¹⁾
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Kryptographie	E (3)	Klausur (120 min.)
Naturwissenschaftliche Grundlagen der Informatik	keine	Klausur (120 min.)
eBusiness Management	G	H + Präsentation
Mediendidaktik und -konzeption	H, P (6)	Klausur (120 min.)
Künstliche Intelligenz	E (1), P (4)	Klausur (120 min.)
Softwareengineering – Modellbasierte Softwarekonstruktion	E, G, P (8)	H + Präsentation
Theoretische Konzepte der Medieninformatik	E (2), P (6)	Mdl. Prüf. (30 min.)
Videotechnik	E (2), P (8)	Klausur (120 min.)

Studienfach / Lehrveranstaltung	Vorleistungen gemäß § 6 Abs. 2	Art und Dauer der Prüfung ¹⁾
Gestaltung von linearen und nonlinearen Interfaces für die neuen Medien	P (8)	Klausur (120 min.)
Übertragungsmedien und Netzwerkprotokolle	P (4)	Klausur (120 min.)
Software-Ergonomie	E (2), P (8)	Klausur (120 min.)
Codierung multimedialer Daten	P (6)	Klausur (120 min.)
Sicherheitstechniken in Kom- munikationsnetzen	P (4)	Klausur (120 min.)
Projektmanagement	G, H, P (6)	Klausur (120 min.)
Verteilte Systeme	G, P (8)	Mdl. Prüf. (30 min.)
Datenbanktechnologie	P (8)	Klausur (120 min.)
Projektarbeit	Projektbericht	Poster
Masterseminar	Poster, P (4)	Vortrag, Disputation
Masterarbeit		gemäß §§ 15, 16

Bedeutung der Abkürzungen:

E (x) Einsendeaufgabe (Anzahl)

G Teilnahme an Gruppenarbeit via Internet

H Hausarbeit/Projekt

P (x) Teilnahme an Präsenzveranstaltungen (Pflichtzeiten in LE à 45 Minuten)

¹⁾ Abweichungen von der Prüfungsart sind im Rahmen von § 7 Abs. 3 möglich.